

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1981	Nummer 5
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
211	18. 12. 1980	RdErl. d. Innenministers Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen	74
2123	15. 11. 1980	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	79
2170	15. 12. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über das Verfahren bei der Förderung von Baumaßnahmen kommunaler und freier gemeinnütziger Krankenhäuser sowie gleichgestellter Einrichtungen bis zur endgültigen Festlegung der Landesförderung; Anwendung der DIN 1946 Teil 4, Raumluftechnische (RLT) Anlagen in Krankenhäusern (Fassung April 1978)	79
2170	16. 12. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen	80
234	18. 12. 1980	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Prüfung von Bauunterlagen und Durchführung von Baumaßnahmen in der Landwirtschaft bei Vergabe von Landesmitteln	87
236	12. 12. 1980	RdErl. d. Finanzministers Lüftungstechnische Anlagen in von Landesdienststellen genutzten Gebäuden; Leistungsmessung	87
9220	22. 12. 1980	RdErl. d. Innenministers Zentrale Steuerung von Lichtzeichenanlagen; Mitwirkung der Polizei	87
924 930	16. 12. 1980	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter im Straßen- und Eisenbahnverkehr; Technische Richtlinien zur Gefahrgutverordnung Straße (TRS); Technische Richtlinien Tanks (TRT); Technische Richtlinien Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Gefäßbatterien (TRTF); Technische Richtlinien Tankcontainer (TRTC)	87

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
18. 12. 1980	RdErl. – Bescheinigungen der Finanzämter in Verwaltungsverfahren zur Vorlage bei Behörden	88
23. 12. 1980	RdErl. – Familienname bei Eheschließungen mit Auslandsberührung; Anwendung des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB	91
	Finanzminister	
	Innenminister	
10. 12. 1980	Gem. RdErl. – Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	91
	Finanzminister	
18. 12. 1980	Bek. – Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1981	93
	Kultusminister	
26. 11. 1980	RdErl. – Ordnung der Ferien für das Schuljahr 1982/83	93
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
18. 12. 1980	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	93
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
15. 12. 1980	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	93

I.

211

**Anerkennung ausländischer Entscheidungen
in Ehesachen**RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1980 –
I B 3/14 – 66.10

Eine Entscheidung, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Bande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien festgestellt ist, wird gemäß Artikel 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) im Inland nur anerkannt, wenn die Landesjustizverwaltung oder das gegen die Entscheidung der Landesjustizverwaltung angerufene Oberlandesgericht festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen (§ 159 Abs. 4 DA). Wird dem Standesbeamten eine ausländische Entscheidung in Ehesachen vorgelegt, für die eine solche Feststellung erforderlich ist, so nimmt er den Antrag auf.

Anträge auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen sind dem Justizminister ab 2. Januar 1981 unmittelbar zu übersenden. Für den Antrag ist das nachstehend abgedruckte Formblatt zu verwenden. Bis zum 1. Juli 1981 können die bisherigen Vordrucke aufgebraucht werden.

Anlage

Bedarf der Antragsteller auch der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§§ 170, 171 DA), ist dieser Antrag mit allen Unterlagen, auf die im Anerkennungsantrag Bezug genommen werden kann, der Landesjustizverwaltung mit vorzulegen. Diese leitet den Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses und die im Anerkennungsverfahren getroffene Entscheidung dem zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts (vgl. § 171 Abs. 6 DA) zu.

Nr. 38.1 Abs. 1 und Nr. 38.2 – zu § 160 DA – des RdErl. v. 3. 8. 1976 (SMBl. NW. 211) sind nicht mehr anzuwenden.

Mein RdErl. v. 25. 9. 1970 (SMBl. NW. 211) wird aufgehoben.

Standesamt (mit vollständiger Postanschrift)

Ort, Datum

Anlage

(ONKz) Fernsprecher – ggf. Nebenstelle

Antrag auf**Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung nach Art. 7 FamRÄndG**

(§§ 159 und 160 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –)

Es erschien heute, ausgewiesen durch

Name

Beruf

wohnhaft in

Der Antragsteller erklärt:

Die am vor

..... geschlossene Ehe zwischen
sämtliche Vornamen und Familienname sowie Geburtsname..... und
sämtliche Vornamen und Familienname sowie Geburtsname..... ist durch
Bezeichnung, Datum und Aktenzeichen der ausländischen Entscheidung und der entscheidenden Behörde☐ geschieden ☐ aufgehoben ☐ für nichtig erklärt worden.

Ich beantrage, festzustellen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung dieser ausländischen Entscheidung gegeben sind, und mache zu den nachstehenden Fragen folgende Angaben:

	Angaben über den Mann	Angaben über die Frau
1. Staatsangehörigkeit und wie erworben (z. B. durch Geburt, Legitimation, Eheschließung, Einbürgerung, Erklärung bei der Eheschließung). Bei Mehrstaatern sind sämtliche Staatsangehörigkeitsverhältnisse anzugeben. Können die Angaben über die Staatsangehörigkeit nicht belegt werden, so sind auf besonderem Blatt alle Umstände darzulegen, die für die Beurteilung der Staatsangehörigkeit von Bedeutung sind. a) im Zeitpunkt der Eheschließung b) im Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung c) im gegenwärtigen Zeitpunkt		
2. Geburtstag und Geburtsort		
3. Jetziger Name (Vor- und Familienname)		

	Angaben über den Mann	Angaben über die Frau
1. Jetziger gewöhnlicher Aufenthalt (Postanschrift mit PLZ und – ggf. – Fernsprechnummer)		
5. Gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt des Ehrechtsstreits		
6. Letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Ehegatten vor der Entscheidung		
7. Hat sich einer der Ehegatten wiederverheiratet? Ggf. wann und wo, Nachweis? Ist einer der Ehegatten verstorben? Nachweis?		
8. Ist die Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk versehen? Ggf. Tag der Rechtskraft		
9. Kann auf andere Weise der Nachweis erbracht werden, daß gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel mehr zulässig ist? (z. B. Bescheinigung des Gerichts, Nachweis über die Eintragung im ausländischen Personenstandsbuch mit Übersetzung) Bei Entscheidungen aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Scheidung ein Registereintrag erforderlich ist (z. B. Belgien, Italien, Niederlande, UdSSR), ist in jedem Falle die Registereintragung nachzuweisen.		
10. a) Seit wann leben die Ehegatten getrennt? b) Tatsächliche Gründe, die zum Scheitern der Ehe geführt haben		
11. Falls der Beklagte des Eheprozesses zur Zeit des Verfahrens Deutscher war: a) Hat er sich auf das Verfahren vor dem ausländischen Gericht eingelassen? (Eine Einlassung liegt nicht schon darin, daß der beklagte Ehegatte mit der Entscheidung einverstanden war oder jetzt ist; er muß vielmehr während des Verfahrens gegenüber der entscheidenden zuständigen Behörde zu dem Begehren des anderen Ehegatten Stellung genommen haben.) b) Ist ihm – falls a) verneint wird – die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung aa) im Staate des Prozeßgerichts in Person, bb) durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt worden? c) Verzichtet – falls a) und b) verneint wird – der beklagte deutsche Ehegatte auf die Anwendung der Vorschrift in § 328 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung? In diesem Falle ist nachstehende Verzichtserklärung von dem beklagten deutschen Ehegatten zu unterzeichnen!		

Verzichtserklärung

Als der beklagte Ehegatte verzichte ich hiermit auf die Anwendung der Vorschrift in § 328 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung, wonach die Anerkennung eines ausländischen Urteils ausgeschlossen ist, wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung deutscher Rechts-hilfe zugestellt worden ist.

.....
Unterschrift

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift des auf Seite 1 genannten Antragstellers wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum

Der Standesbeamte

12. Erkennt der Antragsteller die ergangene ausländische Entscheidung an? Wenn nicht, aus welchem Grunde?	
13. Hat der Antragsteller oder einer der Ehegatten bereits bei einer anderen Stelle die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt? Ggf. wann und bei welcher Behörde?	
14. Wurde vor einem deutschen Gericht Klage auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe erhoben? Ggf. wann und bei welchem Gericht? (Urteil diesem Antrag beifügen oder Aktenzeichen bei schwebenden Verfahren angeben)	
15. Für welchen Zweck wird die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt? Wann und wo soll eine etwa beabsichtigte Wiederverheiratung vorgenommen werden?	
16. a) Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers (Nachweise sind beizufügen, z. B. Verdienstbescheinigung): Monatliches Netto-Einkommen: DM Vermögenswerte DM b) Unterhaltsverpflichtungen des Antragstellers (z. B. gegenüber minderjährigen Kindern im Haushalt des Antragstellers): Unterhaltsberechtigter: Höhe der monatlichen Unterhaltszahlungen: DM Die vorstehenden Angaben werden lediglich für die Bemessung der zu erhebenden Gebühr benötigt. Besondere Umstände, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers beeinträchtigen, sind gegebenenfalls auf einem besonderen Blatt darzulegen.	
Mir ist bekannt, daß für das beantragte Verfahren - auch im Falle der Ablehnung oder Zurücknahme des Antrags - eine Gebühr von 10 bis 500 DM erhoben wird und daß nur aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Antragstellers, ein geringerer Betrag erhoben oder von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden kann. Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Ich bin darüber belehrt worden, daß sich die Anerkennungsfeststellung der Landesjustizverwaltung nur auf den Ausspruch der Eheauflösung oder Ehenichtigkeit, nicht jedoch auf die in der ausländischen Entscheidung etwa enthaltenen Nebenentscheidungen, z. B. über Unterhaltsleistungen, elterliche Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder und Namensführung der Ehegatten erstreckt.	

Ich überreiche:

- ☐ 1. Heiratsurkunde der aufgelösten/für nichtig erklärten Ehe (ersatzweise die Geburtsurkunden der Ehegatten)
- ☐ 2. Heiratsurkunde der neuen Ehe meines früheren Ehegatten, ggf. Sterbeurkunde meines früheren Ehegatten
- ☐ 3. Vollständige Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk und möglichst mit Tatbestand und Entscheidungsgründen
- ☐ 4. Nachweis über die Registereintragung aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Entscheidung der Registereintrag erforderlich ist
- ☐ 5. Die Klageschrift des ausländischen Verfahrens oder einen sonstigen Nachweis über die Gründe der Entscheidung, wenn diese nach dem Recht des Staates, dem das erkennende Gericht angehört, in der Entscheidung nicht aufgeführt werden
- ☐ 6. Von einem anerkannten Übersetzer angefertigte Übersetzungen sämtlicher fremdsprachiger Schriftstücke
- ☐ 7. Schriftliche Vollmacht (falls der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt wird)
- ☐ 8. Verdienstbescheinigung für den Antragsteller
- ☐ 9. zum Nachweis der Staatsangehörigkeit:
- ☐ 10.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Der Antragsteller:

Der Standesbeamte:

Urschriftlich mit Anlagen

- ☐ in Baden-Württemberg: – der unteren Verwaltungsbehörde mit der Bitte um Weiterleitung an das Justizministerium Baden-Württemberg, Schillerplatz 4, 7000 Stuttgart 1, vorgelegt
- ☐ in Bayern: – dem Bayer. Staatsministerium der Justiz in 8000 München 35 mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt
- ☐ in Berlin: – dem Senator für Justiz, Salzburger Straße 21–25, 1000 Berlin 62, mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt
- ☐ in Bremen: – dem Senator für Rechtspflege und Strafvollzug, Richtweg 16/22, 2800 Bremen 1, mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt
- ☐ in Hamburg: – der Justizbehörde Hamburg, Drehbahn 36, 2000 Hamburg 36, mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt
- ☐ in Hessen: – dem Magistrat/dem Herrn Landrat in mit der Bitte um Weiterleitung überreicht
- ☐ in Niedersachsen: – über die untere Aufsichtsbehörde dem Niedersächsischen Minister der Justiz, Am Waterlooplatz 1, 3000 Hannover, mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt
- ☐ in Nordrhein-Westfalen: – dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 4000 Düsseldorf, mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt
- ☐ in Rheinland-Pfalz: – über den Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts in dem Ministerium der Justiz in 6500 Mainz mit der Bitte um Entscheidung übersandt
- ☐ im Saarland: – dem Herrn Landrat/Oberbürgermeister in mit der Bitte um Weiterleitung überreicht
- ☐ in Schleswig-Holstein: – der unteren Fachaufsichtsbehörde mit der Bitte um Weiterleitung an den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein in 2300 Kiel vorgelegt

Zur Zuständigkeit bestimmt Art. 7 § 1 Abs. 2 des Familienrechtsänderungsgesetzes:

„Zuständig ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist die Justizverwaltung des Landes zuständig, in dem eine neue Ehe geschlossen werden soll; die Justizverwaltung kann den Nachweis verlangen, daß das Aufgebot bestellt oder um Befreiung von dem Aufgebot nachgesucht ist. Soweit eine Zuständigkeit nicht gegeben ist, ist die Justizverwaltung des Landes Berlin zuständig.“

Der Standesbeamte:

2123

Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein Vom 15. November 1980

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 15. November 1980 aufgrund des § 17 des Gesetzes über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerechtheit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte (Heilberufsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 7. 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dez. 1980 - V A 1 - 0810.64 - (n. v.) genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 5. August 1955 (SMBl. NW. 2123) wird durch folgende Fassung ersetzt:

Beitragstabelle

(Anlage zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer
Nordrhein)

	Jahresbeitrag:
1. Niedergelassene Zahnärzte	1 392,- DM
2. Schwerbehinderte niedergelassene Zahnärzte	696,- DM
3. Niedergelassene über 70 Jahre alte Zahnärzte	408,- DM
4. Beamtete und im öffentl. Dienst angestellte Zahnärzte	324,- DM
5. Assistenten und Vertreter in freier Praxis	636,- DM
6. Doppelapprobierte, die den zahnärztlichen Beruf nicht mehr ausüben	24,- DM.
Zahnärzte, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, sind beitragsfrei.	

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

- MBl. NW. 1981 S. 79.

2170

Richtlinien über das Verfahren bei der Förderung von Baumaßnahmen kommunaler und freier gemeinnütziger Krankenhäuser sowie gleichgestellter Einrichtungen bis zur endgültigen Festlegung der Landesförderung Anwendung der DIN 1946 Teil 4, Raumluftechnische (RLT) Anlagen in Krankenhäusern (Fassung April 1978)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 12. 80 - V D 1 - 5701.20

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß Ziff. 1.1 Abs. 2 Satz 4 der DIN 1946 Teil 4, Raumluftechnische (RLT) Anlagen in Krankenhäusern, die volle Anwendung der Bestimmungen dieser Norm in bestimmten Fällen einschränkt.

Wenn danach die Einhaltung der in dieser Norm festgelegten Forderungen bei Umbauten technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar oder bei Neubauten in besonderen Fällen entbehrlich ist, muß dies mit dem Bedarfsträger bzw. der zuständigen Behörde vereinbart und schriftlich mit detaillierter Begründung aktenkundig gemacht werden. Das gleiche gilt auch, wenn der

Bedarfsträger auf Abweichungen von dieser Norm besteht.

Im Hinblick darauf sowie auf den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - KHG - vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1977 (BGBl. I S. 2273) bitte ich im Einvernehmen mit dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung bei der Förderung von RLT-Anlagen bei Krankenhausbaumaßnahmen nach § 9 KHG künftig folgendes zu beachten:

1 Allgemeines

Unbeschadet der baurechtlichen Bestimmungen für Krankenhäuser hat die Bewilligungsbehörde grundsätzlich im Rahmen jedes Planungsverfahrens so frühzeitig wie möglich - möglichst vor der Grundsatzbesprechung, spätestens jedoch für die Planung nach der Grundsatzbesprechung - den Nachweis zu verlangen, daß die geplanten RLT-Anlagen bei Krankenhausumbauten in medizinisch-hygienischer Hinsicht notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind. Bei Krankenhausneubauten hat sie dabei nach strengen Maßstäben in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Anforderungen der DIN 1946 Teil 4 in medizinisch-hygienischer Hinsicht im speziellen Fall entbehrlich sind.

Auf Nr. 3.149 Abs. 2 sowie Nr. 3.156 Satz 2 der Richtlinien über das Verfahren bei der Förderung von Baumaßnahmen kommunaler und freier gemeinnütziger Krankenhäuser sowie gleichgestellter Einrichtungen bis zur endgültigen Festlegung der Landesförderung - ohne Landschaftsverbände - (Verfahrensrichtlinien), mein RdErl. v. 25. 10. 1973 (SMBl. NW. 2170) weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Das Ergebnis der Prüfung ist mit detaillierter Begründung aktenkundig zu machen.

In Zweifelsfällen bitte ich mir entsprechend Nr. 3.152 bzw. 3.156 meiner Verfahrensrichtlinien mit einem detailliert begründeten Vorschlag zu berichten.

2

Ausnahmen von den Anforderungen der DIN 1946 Teil 4 aus medizinisch-hygienischer Sicht

Aus medizinisch-hygienischer Sicht sind unter Anwendung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Förderung von RLT-Anlagen in Krankenhausbauvorhaben nach § 9 KHG abweichend von der DIN 1946 Teil 4 die nachfolgend aufgeführten Grundsätze zu beachten. RLT-Anlagen im Rahmen der DIN 1946 Teil 4 sind nur unter Beachtung dieser Grundsätze nach KHG förderungsfähig. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind aus medizinisch-hygienischer Sicht nicht notwendig und daher nicht förderungsfähig.

Nach § 20 Satz 2 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 122) - SGV. NW. 232 - müssen Räume ihrem Zweck entsprechend zu lüften sein. Diese Vorschrift wird durch § 16 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern (Krankenhausbauverordnung KhBauVO) vom 21. Februar 1978 (GV. NW. S. 154/SGV. NW. 232) ergänzt, wonach Räume ohne Fenster zulässig sind, wenn die Zweckbestimmung es erfordert; die damit verbundenen Nachteile sind durch besondere Maßnahme auszugleichen.

Als besondere Maßnahme gelten Lüftungs-, Klima- und Beleuchtungsanlagen sowie Kontaktfenster (vgl. Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 2. 10. 1973 - SMBl. NW. 23212).

Bei der Planung von Lüftungsanlagen für fensterlose Aufenthaltsräume muß unter Berücksichtigung der Funktion der Räume und Raumgruppen sorgfältig geprüft werden, welche Anforderungen der DIN 1946 Teil 4 zu erfüllen sind.

Bei sonstigen Räumen genügt ggf. eine Lüftungsanlage mit mindestens einfachem Luftwechsel.

- 2.1 Förderungsfähigkeit von RLT-Anlagen in Krankenhausneubauten
- 2.11 Luftdichte Klappen (DIN 1946 Teil 4 Nr. 2.4.2.1 Abs. 8 a)
In der Regel kann an den Trennflächen zwischen dem Raumklassen I und II aus medizinisch-hygienischer Sicht auf luftdichte Klappen verzichtet werden. Dasselbe gilt bei mehrgeschossigen Gebäuden für Zu- und Abluftleitungen an Geschloßabzweigen, sofern sich in den einzelnen Geschossen nur Räume derselben Raumklasse befinden.
- 2.12 Forderungen an Raumluftzustände (DIN 1946 Teil 4, Tabelle 1)
- 2.121 In OP-Räumen der Raumklasse II ist es aus medizinisch-hygienischer Sicht in der Regel vertretbar, die Luftwechselzahl auf 15-fach, jedoch nicht weniger, zu begrenzen.
Ausnahmen sind zulässig, sofern
- 2.1211 die geforderten Raumluftzustände (Temperatur und Feuchte) nur mit entsprechend höherer Luftwechselzahl eingehalten werden können oder
- 2.1212 die Reduzierung der Luftwechselzahl auf 15-fach aus besonderen Gründen wirtschaftlich nicht relevant ist.
- 2.122 Den Nachweis eines Ausnahmetatbestandes nach Nr. 2.121 hat der Krankenhausträger zu führen.
- 2.13 Bei Auslegung der RLT-Anlagen ist raumbezogen eine Abweichung von $\pm 2^\circ\text{C}$ von den vereinbarten bzw. festgelegten Raumlufttemperaturen zulässig.
- 2.14 Notwendigkeit von RLT-Anlagen (DIN 1946 Teil 4, Tabelle 1, Spalte 14)
- 2.141 In folgenden Bereichen sind RLT-Anlagen aus infektionsprophylaktischen Gründen in der Regel entbehrlich, es sei denn, der Krankenhausträger weist im Einzelfall die Unentbehrlichkeit nach:
(In Klammern gesetzt sind nachfolgend jeweils die Zeilen der Tabelle 1 der DIN 1946 Teil 4)
- 2.1411 Übrige Räume der Funktionseinheit OP;
hier: Dienst- oder Aufenthaltsräume (Zeilen 2 und 8), sofern nicht aus zwingenden Gründen raumluftechnisch in die Funktionseinheit OP integriert.
- 2.1412 Sonstige Räume und Flure der OP-Abteilung (Zeilen 3 und 9), sofern nicht aus zwingenden Gründen raumluftechnisch in die Funktionseinheit OP integriert.
- 2.1413 Internistische Intensivpflegeeinheiten (Zeile 11)
- 2.1414 Entbindungsräume und Neugeborenenstationen (Zeilen 12 und 14)
- 2.1415 Infektionsabteilungen (Zeile 41)
- 2.1416 Flure (Zeile 22)
Auf die Erläuterungen der DIN 1946 Teil 4 zu Tabelle 1, Zeile 22, Spalten 9, 10 und 14 wird ausdrücklich hingewiesen.
- 2.142 Aus infektionsprophylaktischen Gründen sind RLT-Anlagen in jedem Fall entbehrlich in Frühgeborenenstationen mit Rücksicht auf die durch Inkubatoren gewährleisteten Klimabedingungen (Zeile 13).
- 2.2 Förderungsfähigkeit von RLT-Anlagen bei Krankenhausumbauten sowie bei nachträglichem Einbau in bestehende Krankenhäuser
Die unter 2.1 genannten Grundsätze gelten auch für die Förderung von RLT-Anlagen bei Krankenhausumbauten sowie bei nachträglichem Einbau in bestehende Krankenhäuser. Darüber hinaus sind weitere Abweichungen von den Anforderungen der DIN 1946 Teil 4 zulässig, sofern ihre Anwendung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, und die Abweichungen von der DIN hygienisch unbedenklich sind.

- 3 Weitere Festlegungen
Horizontale Laminar-flow-Anlagen sollen nicht mehr vorgesehen werden.
Vertikale Laminar-flow-Anlagen können für OP-Räume nur in besonderen Ausnahmefällen genehmigt werden.
- 4 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- 4.1 Die Bestimmungen dieses Runderlasses gelten uneingeschränkt für alle Vorhaben, mit deren genehmigter Planung bzw. Weiterplanung nach seinem Inkrafttreten begonnen wird.
- 4.2 Für bereits bewilligte noch laufende Maßnahmen nach § 9 KHG, mit deren Planung vor dem Inkrafttreten dieses Runderlasses begonnen worden ist, und die noch nicht schlußabgerechnet sind, können abweichende Regelungen als förderungsfähig anerkannt werden, wenn
- 4.21 sie von der Bewilligungsbehörde ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden sind,
- 4.22 eine Umstellung auf die Bestimmungen dieses Runderlasses aus rechtlichen Gründen, insbesondere aus Gründen des Vertrauensschutzes, nicht möglich ist,
- 4.23 mit Billigung der Bewilligungsbehörde der DIN 1946 Teil 4 voll entsprechende RLT-Anlagen bereits beschafft oder bereits bewilligte Vorhaben soweit fortgeführt sind, daß eine Anpassung an die Bestimmungen dieses Runderlasses unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nur noch unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.
- 4.3 Die Förderung abgeschlossener, gegebenenfalls noch nicht schlußabgerechneter Vorhaben fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Runderlasses.
- 5 Inkrafttreten
Dieser Runderlaß tritt am 1. 1. 1981 in Kraft.

- MBI. NW. 1981 S. 79.

2170

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Durchführung der Erholungsfürsorge
für alte Menschen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 12. 1980 - IV A 4 - 5662.1

1. Grundsätze der Landesförderung

- 1.1 Das Land fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Maßnahmen der Erholungsfürsorge für alte Menschen durch Gewährung von Zuschüssen/Zuweisungen.
Ziel der Landesförderung ist es, alte Menschen, die aus eigenen Mitteln Urlaubsreisen oder Erholungsaufenthalte nicht bestreiten können, aus ihrer gewohnten Umgebung herauszuführen und ihnen Gelegenheit zur Erholung zu bieten. Die Erholungsfürsorge soll in erster Linie nicht der gesundheitsfürsorglichen Betreuung unter medizinischen Gesichtspunkten dienen. Urlaubsreisen oder Erholungsaufenthalte sollen vielmehr zu einer allgemeinen Hebung des Lebensgefühls führen, alten Menschen seelischen Auftrieb geben und ihnen das Bewußtsein vermitteln, daß die Allgemeinheit ihnen über eine elementare Daseinsicherung hinaus dazu verhelfen will, auch im Alter nicht von dem Leben in der Gemeinschaft und von erfreulichen Unterbrechungen des Alltags ausgeschlossen zu sein.
- 1.2 Die Teilnehmer an der Erholungsfürsorge können sowohl in Erholungsheimen und ähnlichen Einrichtungen als auch in geeigneten Hotels oder Pensionen untergebracht werden. Für die Unterbringung kom-

men nur Erholungsstätten in Betracht, deren Ein-
nung durch die Träger der Maßnahme, insbesondere
hinsichtlich ihrer Einrichtung, ihrer räumlichen und
hygienischen Verhältnisse geprüft und festgestellt
worden ist. Zur Unterbringung von Teilnehmern, die
nicht in Heimen für alte Menschen leben, können
ausnahmsweise auch geeignete Einrichtungen der
Altenhilfe in Anspruch genommen werden.

Bei der Auswahl der Erholungsstätten soll berück-
sichtigt werden, ob der Klimawechsel dem Erho-
lungszweck förderlich ist.

- 1.3 Die Maßnahmen der Erholungsfürsorge sollen unter
den örtlichen Trägern abgestimmt werden. Dabei
soll insbesondere eine mehrfache Förderung einzel-
ner Erholungssuchender innerhalb desselben Ka-
lenderjahres ausgeschlossen werden.
- 1.4 Von den Teilnehmern sollen Beiträge zu den Ausga-
ben der Erholungsmaßnahmen nur verlangt werden,
soweit dies nach den persönlichen und wirtschaftli-
chen Verhältnissen im Einzelfall angemessen er-
scheint. Dabei soll vor allem gewährleistet bleiben,
daß ein Beitrag zu den Ausgaben der Erholungsmaß-
nahmen von ihnen nicht als unbillige Belastung
empfunden wird.
- 1.5 Zu den Maßnahmen der Erholungsfürsorge gehören
nicht die Behandlung in Krankenanstalten sowie
Kuren, die zu gewähren die Träger der Sozialhilfe
nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfeges-
etzes verpflichtet sind.
- 1.6 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zu-
wendung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 1.7 Das Eingehen von Verpflichtungen im notwendigen
und unabweisbaren Umfang (z. B. langfristige An-
mietung von Unterkünften, Abschluß von Beförde-
rungsverträgen) vor Bekanntgabe des Zuwendungs-
bescheides ist förderungsunschädlich.

2 Förderungsfähige Maßnahmen

- 2.1 An den Maßnahmen der Erholungsfürsorge sollen
nur teilnehmen Personen,
 - 2.11 die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
 - 2.12 die über 60 Jahre alt und entweder aus dem Er-
werbsleben ausgeschieden sind oder bei denen of-
fensichtlich ein deutlicher Altersabbau vorliegt oder
 - 2.13 als Ehegatte gemeinsam mit einer der in den Nrn.
2.11 oder 2.12 genannten Personen.
- 2.2 Die Teilnehmer an der Erholungsfürsorge sollen
 - 2.21 reisefähig und nicht pflegebedürftig krank sein und
auch keiner ärztlichen Behandlung bedürfen,
 - 2.22 ihren ständigen Wohnsitz im Land Nordrhein-West-
falen haben,
 - 2.23 mit ihrem Einkommen im allgemeinen den zweifa-
chen Betrag des Regelbedarfs der Sozialhilfe ein-
schließlich des Mehrbedarfs zuzüglich der einfachen
Miete nicht übersteigen.
Bei der Ermittlung des Einkommens bleibt eine nach
dem Bundesversorgungsgesetz gewährte Grundren-
te außer Betracht.
- 2.3 Die Dauer des Erholungsaufenthaltes soll in der Re-
gel drei Wochen, sie darf nicht weniger als zwei Wo-
chen betragen. An- und Abreisetag gelten als ein
Verpflegungstag.
- 2.4 Gefördert werden nur solche Maßnahmen, die in der
Trägerschaft
der Kreise und kreisfreien Städte - eine Delegation
auf kreisangehörige Gemeinden ist ausgeschlossen - oder

der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, sofern sie
einem Spitzenverband angeschlossen sind, der der
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Frei-
en Wohlfahrtspflege im Land Nordrhein-Westfalen
angehört,
stehen.

3 Förderungsart und -höhe

- 3.1 Die Maßnahmen werden als Projektförderung im
Wege der Festbetragsfinanzierung bezuschußt.
- 3.2 Grundlage für die Bemessung der Zuwendung ist
 - 3.2.2 bei den Kreisen und kreisfreien Städten die Zahl der
Verpflegungstage des Vorjahres. Jedem Träger wird
ein alljährlich neu festzusetzender Betrag gewährt,
dessen Höhe sich nach dem Verhältnis der Zahl der
im Vorjahr durchgeführten Verpflegungstage des
einzelnen Trägers zu der Zahl der im gleichen Zeit-
raum durchgeführten Verpflegungstage sämtlicher
Träger richtet;
 - 3.2.3 bei den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege ein
mir von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbän-
de der Freien Wohlfahrtspflege im Land Nordrhein-
Westfalen vorgeschlagener Verteilungsschlüssel.
Den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege
wird ein alljährlich neu festzusetzender Betrag ge-
währt, dessen Höhe sich nach dem vorgenannten
Verteilungsschlüssel richtet.

4 Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs- und Verwen- dungsnachweisverfahren

- 4.1 Die Träger werden von der Antragstellung nach Nr.
3.1 VV zu § 44 LHO - RdErl. d. Finanzministers v. 21.
7. 1972 (SMBL. NW. 631) - befreit.
- 4.2 Bewilligungsbehörde sind die Regierungspräside-
nten.
- 4.3 Für die Bewilligung der Landesmittel ist ein Zuwen-
dungsbescheid nach dem Muster der **Anlage 1** zu
verwenden. Anlage 1
- 4.4 Die Landesmittel werden ohne besondere Anforde-
rung zum 1. 6. ausgezahlt.
Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen verfü-
gbarer Haushaltsmittel Abschläge bewilligen und
auszahlen.
- 4.5 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbe-
hörde einen Verwendungsnachweis (dreifach) ohne
Belege nach dem Muster der **Anlage 2** spätestens
einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitrau-
mes vorzulegen. Anlage 2

5 Schlußbestimmungen

- 5.1 Für die Bewilligung, Zahlung und Verwendung gel-
ten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht durch diese
Richtlinien mit den Anlagen Abweichungen vorge-
schrieben oder zugelassen worden sind.
- 5.2 Von diesen Richtlinien darf nur mit meiner Zustim-
mung und, soweit es sich um Fragen von grundsätz-
licher Natur oder erheblicher finanzieller Bedeutung
handelt, mit Einwilligung des Finanzministers abge-
wichen werden. In den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4
LHO ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Lan-
desrechnungshof erforderlich.
- 5.3 Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem
Finanzminister und - soweit erforderlich - mit dem
Innenminister und dem Landesrechnungshof.
- 5.4 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1981 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Gewäh-
rung von Landeszuschüssen zur Durchführung der
Erholungsfürsorge für alte Menschen - mein RdErl.
v. 12. 4. 1961 (SMBL. NW. 2170) - außer Kraft.

Anlage 1
zu Nr. 4.3 der Richtl.
V.

....., den
(Bewilligungsbehörde)

An

.....

.....

Zuwendungsbescheid

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen
– RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 12. 1980 (SMBI. NW. 2170) –

Ich bewillige Ihnen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Ihnen bekannten/beigefügten¹⁾

Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – ABewGr – (Anlg. 1 zu den VV zu § 44 LHO – RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972/SMBI. NW. 631)¹⁾

Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – ABewGr – Gemeinden (Anlg. zu Nr. 1.1 zu den VV zu § 44 LHO – Gemeinden – RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972/SMBI. NW. 631)¹⁾

und unter Berücksichtigung der nachfolgenden besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze als Projektförderung für die Zeit vom bis²⁾ eine(n) Zuschuß/Zuweisung¹⁾³⁾ des Landes als Festbetragsfinanzierung in Höhe von

..... DM

i. W.: „.....“ Deutsche Mark

zu den Ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen der Erholungsfürsorge für alte Menschen entstehenden Gesamtausgaben.

Der Berechnung der Landeszuwendung liegen die im Vorjahr durchgeführten Verpflegungstage zugrunde⁴⁾.

Die Landesmittel können an Ihre Unterorganisationen unter Beachtung der nachstehenden Förderungsvoraussetzungen, Auflagen und Bedingungen weitergeleitet werden⁵⁾.

Der Zuschuß/die Zuweisung¹⁾³⁾ wird nach Vorlage der Einverständniserklärung zum 1. 6. ausgezahlt.

Die Förderung erstreckt sich auf Personen,

1. die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
2. die über 60 Jahre alt und entweder aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind oder bei denen offensichtlich ein deutlicher Altersabbau vorliegt oder
3. als Ehegatte gemeinsam mit einer der in den Nrn. 1 oder 2 genannten Personen.

Die Teilnehmer an der Erholungsfürsorge sollen

1. reisefähig und nicht pflegebedürftig krank sein und auch keiner ärztlichen Behandlung bedürfen,
2. ihren ständigen Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen haben,
3. mit ihrem Einkommen im allgemeinen den zweifachen Betrag des Regelbedarfs der Sozialhilfe einschließlich des Mehrbedarfs zuzüglich der einfachen Miete nicht übersteigen.

Bei der Ermittlung des Einkommens bleibt eine nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährte Grundrente außer Betracht.

Die Dauer des Erholungsaufenthaltes soll in der Regel drei Wochen, sie darf nicht weniger als zwei Wochen betragen. An- und Abreisetage gelten als ein Verpflegungstag.

Auflagen und Bedingungen:

1. Die Förderungsvoraussetzungen sind aktenkundig zu machen. Bei der Überprüfung des Altersabbaues ist eine ärztliche Bescheinigung nur in erheblichen Zweifelsfällen erforderlich.
2. Der Anspruch aus diesem Zuwendungsbescheid darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales abgetreten oder verpfändet werden.
3. Soweit ausgezahlte Mittel nicht in vollem Umfang zweckentsprechend verwendet werden, sind sie bis zum 15. des dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats zurückzuzahlen.
4. Der Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 2 der Richtlinien ist mir spätestens einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Soweit Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Landesmittel an ihre Unterorganisationen weiterleiten, haben diese einen Verwendungsnachweis ebenfalls nach dem Muster der Anlage 2 zu erbringen. Der Spitzenverband weist in seinem Verwendungsnachweis die an die Unterorganisationen weitergeleiteten Beträge und die Angaben der Unterorganisationen über die damit durchgeführten Maßnahmen in einer Summe nach ⁵⁾.
5. Werden die Förderungsvoraussetzungen, Auflagen und Bedingungen nicht beachtet, kann der Zuschuß/die Zuweisung ¹⁾ ²⁾ ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Auszahlungstag an mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben. Der Einverständniserklärung wird bis zum entgegengesehen.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Regelmäßig das Kalenderjahr

³⁾ Das Wort „Zuweisung“ ist im Verhältnis zu Kreisen und kreisfreien Städten zu verwenden

⁴⁾ Gilt nur bei Kreisen und kreisfreien Städten

⁵⁾ Gilt nur bei Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege

.....
(Name des Trägers)

..... V.

.....
(PLZ, Ort, Datum).....
(Straße, Haus-Nr.).....
(Telefon: Vorwahl/Ruf-Nr.)

– dreifach einzureichen –

An den
Regierungspräsidenten**Verwendungsnachweis**(einschließlich der Unterorganisationen)¹⁾**Betr.:** Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen
– RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 12. 1980 (SMBI. NW. 2170)**hier:** Nachweis über die Verwendung der im Jahr 198..... bewilligten Landesmittel**Bezug:** Zuwendungsbescheid vom **Az.:**
über DM**1** Die Zuwendung wurde bewilligt als Zuschuß/Zuweisung²⁾ ³⁾ zu den mit der Durchführung von Maßnahmen der Erholungsfürsorge für alte Menschen entstandenen Gesamtausgaben in der Zeit vom bis**2 Sachbericht****2.1** Kurze Darstellung der Erholungsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung ihres Ergebnisses:
bzw.**2.2** eine zusammengefaßte Darstellung der von den Unterorganisationen durchgeführten Erholungsmaßnahmen unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses⁴⁾:**2.3** Gesamtausgaben der Erholungsmaßnahmen DM**2.4** Gesamteinnahmen
davon**2.41** Beiträge der Teilnehmer DM**2.42** Kommunale Beiträge DM**2.43** Eigenmittel des Spitzenverbandes einschl.
seiner örtlichen Gliederungen¹⁾ DM**2.44** Beiträge sonstiger Stellen DM**2.45** Landesmittel DM**Insgesamt** DM

- 3 Zahl der im Jahr 198..... an diesen Erholungsmaßnahmen beteiligten Personen
- 4 Zahl der Verpflegungstage insgesamt (An- und Abreisetag gelten als ein Verpflegungstag)
- 5 Ich/wir erkläre(n), daß ich/wir die Förderungsvoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides eingehalten habe(n).
- 6 Ich/wir habe(n) keine weiteren öffentlichen Mittel zu den Maßnahmen der Erholungsfürsorge in diesem Haushaltsjahr beantragt oder erhalten.
- 7 Die Richtigkeit der Angaben sowie die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen wird hiermit bescheinigt.

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

¹⁾ Zu streichen bei Kreisen und kreisfreien Städten

²⁾ Nichtzutreffendes streichen

³⁾ Das Wort „Zuweisung“ ist im Verhältnis zu Kreisen und kreisfreien Städten zu verwenden

⁴⁾ Gilt nur bei Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege

234

Prüfung von Bauunterlagen und Durchführung von Baumaßnahmen in der Landwirtschaft bei Vergabe von Landesmitteln

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – II A 5 – 2070/2 – u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung – V A 2 – 131 – v. 18. 12. 1980

Der Gem. RdErl. v. 5. 9. 1963 (SMBl. NW. 234) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

– MBl. NW. 1981 S. 87.

236

Lüftungstechnische Anlagen in von Landesdienststellen genutzten Gebäuden Leistungsmessung

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 12. 1980 – B 1013 – 10 – II D 3

Zusätzlich zu den Festlegungen der VOB, Teil C, DIN 18379 sind durch Erscheinen der VDI-Richtlinie 2079 im Mai 1980 Regelungen zur Abnahmeprüfung an raumlufttechnischen Anlagen getroffen worden. Diese Abnahmeprüfungen bestehen aus

- Vollständigkeitsprüfung,
- Funktionsprüfung,
- Funktionsmessung.

Hierin ist eine Leistungsmessung, wie in meinem RdErl. v. 30. 8. 1972 (SMBl. NW. 236) gefordert, nicht vorgesehen.

Wegen des hohen Arbeits- und Kostenaufwandes wird die generelle Forderung nach Leistungsmessung für Lüftungstechnische Anlagen nicht aufrecht erhalten. Der o. a. RdErl. v. 30. 8. 1972 wird hiermit aufgehoben.

Werden im Einzelfall Leistungsmessungen für Anlagen mit besonderen Funktionen erforderlich, sind sie bei der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz (TAM) zu beantragen. Das gleiche gilt für Leistungsmessungen im Zuge von Rechtsstreitigkeiten, sofern sie nicht vom Gericht angeordnet werden.

Die Aufstellung der für die Leistungsmessung erforderlichen Verträge, die Aufstellung des Meßprogramms sowie die Vereinbarung über die zulässige Gesamtunsicherheit der Messungen hat in diesen Fällen unter Mitwirkung der TAM zu erfolgen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung.

– MBl. NW. 1981 S. 87.

9220

Zentrale Steuerung von Lichtzeichenanlagen Mitwirkung der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 22. 12. 1980 – IV C 5-6220/2528

- 1 Die Polizei ist vor der Einrichtung von Lichtzeichenanlagen zu hören (VWV – StVO Nr. 1 zu § 45 Abs. 3 S. 1). Werden verkehrsangepaßte Programme erstellt, so soll die Polizei vorher unterrichtet werden. Es ist nicht erforderlich, daß zentrale Steuerungsanlagen bei der Polizei stationiert werden. Vielmehr reicht es aus, wenn die Polizei über wesentliche Veränderungen unterrichtet wird, die polizeiliche Maßnahmen erfordern, wie z. B. unterstützende Verkehrsregelung an Ab- oder Umleitungspunkten, Aufklärung auf gestörten oder neu empfohlenen Routen, Verkehrssicherung an Störungsstellen oder Information des Verkehrswarndienstes. Auf welche Weise dies erfolgt, richtet sich nach den örtlichen und technischen Gegebenheiten. Andererseits können die Kreispolizeibehörden bei bestimmten Anlässen, wie z. B. Katastrophen oder Unfällen, die Abschaltung von Lichtzeichenanlagen verlangen und bei vorhersehbaren Störungen, z. B. bei Veranstaltungen, um Prüfung ersuchen, ob andere Schaltungen oder Signalprogramme möglich sind.

- 2 Bei der Neueinrichtung von Steuerungszentralen der Kommunalverwaltung haben die Kreispolizeibehörden die vorstehenden Grundsätze zu beachten. In den wenigen Fällen, in denen Steuerungszentralen noch in Gebäuden der Polizei untergebracht sind, ist eine Verlagerung in kommunale Gebäude bei ohnehin notwendigen technischen Veränderungen anzustreben.

- 3 Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

– MBl. NW. 1981 S. 87.

924

930

Beförderung gefährlicher Güter im Straßen- und Eisenbahnverkehr

Technische Richtlinien zur Gefahrgutverordnung Straße (TRS)

Technische Richtlinien (TRT)

Technische Richtlinien

Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Gefäßbatterien (TRTF)

Technische Richtlinien Tankcontainer (TRTC)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

v. 16. 12. 1980 – IV/A 1 – 42 – 80/1 – (60/80)

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt (VkB) 1980, Heft 20, Seite 730 (Nr. 269), und Heft 21, Seite 768 (Nr. 283), folgende Technische Richtlinien bekanntgegeben:

TRS 001 Anforderungen für Anhänger zum Transport gefährlicher Güter

TRT 002 Sicherung und Schutz der Ausrüstungsteile wie Absperreinrichtungen, Sicherheitsventile und Meßeinrichtungen

TRT 008 Vermeidung gefährlicher elektrostatischer Aufladungen von nichtmetallischen Außenisolierungen und Innenbeschichtungen

TRT 009 Vermeidung gefährlicher elektrostatischer Aufladungen beim Befüllen

TRT 019 Berechnung

TRT 020 Berechnung der Mindestwanddicke

TRT 024 Gleiche Sicherheit für Ausrüstungsteile (Armaturen)

TRT 028 Besichtigungsöffnungen

TRT 030 Lüftungseinrichtungen, Flammendurchschlagssicherungen

TRT 201 Geeignete metallische Werkstoffe, chemische Beanspruchungen und Spannungsrißkorrosion

TRT 301 Schutz des Verschlusses von Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels durch eine verriegelbare Kappe

TRTF/KW 001 Reinigungsöffnungen

TRTF 002 Befähigungsnachweis des Herstellers

TRTF 003 Doppelter statischer Druck

TRTC 001 Begriff „Tankcontainer“

TRTC 002 Tankform

TRTC 004 Einwandfreie Schweißbarkeit des Werkstoffes

TRTC 005 Sachgemäß (ordnungsgemäß) ausgeführte Schweißverbindungen/Schweißnähte

TRTC 006 Volle Sicherheit von Schweißverbindungen/Schweißnähten

TRTC 007 Merkliche Schwächung des Werkstoffes

TRTC 010 Zusätzlicher Schutz

TRTC 012 Vereinbarte Streckgrenze

TRTC 013 Garantierte Streckgrenze

TRTC 022 Gleichwertige Wanddicke

TRTC 023 Zusätzlicher Schutz gegen Beschädigungen

- TRTC 025 Untenentleerung
- TRTC 028 Innere Absperreinrichtung
- TRTC 031 Sicherheitseinrichtungen
- TRTC 032 Tankschild
- TRTC 033 Sicherung, Befestigung der Tankcontainer, ausreichender Schutz.

Ich bitte, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Die RdErl. v. 24. 2. 1978 und v. 18. 5. 1979 (SMBI. NW. 924) werden hiermit aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBI. NW. 1981 S. 87.

II.

Innenminister

Bescheinigungen der Finanzämter in Verwaltungsverfahren zur Vorlage bei Behörden

RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1980 –
III A 1 – 10.10.10 – 9710/80

Der Finanzminister hat den als Anlage wiedergegebenen Vordruck „Auskunft in Steuersachen“ eingeführt. Dieser einheitliche Vordruck findet in Verwaltungsverfahren Verwendung, in denen Behörden als Voraussetzung für den Erlass eines Verwaltungsaktes (z. B. einer Genehmigung) von dem Antragsteller eine Auskunft des Finanzamtes über seine steuerliche Zuverlässigkeit verlangen. Unberührt bleiben die

Anlage

- „Steuerliche Bescheinigung zur Erlangung oder Verlängerung der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach dem AÜG“ (vgl. Schreiben des Finanzministers vom 8. 5. 1973 – S 1115 – 50 – V A 1), sowie die
- „Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ (vgl. Schreiben des Finanzministers vom 8. 8. 1980 – S 0270 – 5 – V A 1).

Der Vordruck geht davon aus, daß der Antragsteller beim Finanzamt schriftlich um die Bescheinigung nachsucht und das Finanzamt ihm die Bescheinigung zur Weiterleitung an die Behörde aushändigt, die für den begehrten Verwaltungsakt zuständig ist. Einer unmittelbaren Unterrichtung dieser Behörde durch das Finanzamt stehen meist die Vorschriften über das Steuergeheimnis (§ 30 AO) entgegen.

Die Entscheidung, ob das steuerliche Verhalten des Antragstellers den begehrten Verwaltungsakt rechtfertigt, liegt allein bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erläßt. Der Vordruck beschränkt sich deshalb auf die Wiedergabe der entscheidungserheblichen Tatsachen aus dem steuerlichen Bereich; ihre Auswertung – im Rahmen der Prüfung aller für den Einzelfall bedeutsamen Umstände – bleibt der zuständigen Behörde überlassen.

Die Vordrucke werden bei den Finanzämtern für die Antragsteller vorrätig gehalten. Ich bitte die Gemeinden, die Vordrucke bei Bedarf auch im Rahmen ihrer Pflichten nach § 6 a Abs. 2 Gemeindeordnung bereitzuhalten, um den Bürgern unnötige Wege oder Schriftwechsel zu ersparen. Den Kreisen und anderen zuständigen Behörden empfehle ich, ebenso zu verfahren.

Auskunft in Steuersachen

zur Vorlage

89

Anlage

bei
wegen

An das

Finanzamt

A. Erklärung des Antragstellers

1. Angaben zur Person

Name, Firma	Vorname
Geburtstag, Gründungsdatum	Familienstand, Rechtsform
Wohnort, Firmensitz, Straße, Hausnummer	

2. Werden Sie bereits bei einem Finanzamt steuerlich geführt?

☐ ja, beim	Finanzamt	Steuernummer	☐ nein
-----------------------------------	-----------	--------------	-------------------------------

3. Wenn nein:

Wurden Sie früher bei einem Finanzamt steuerlich geführt?

☐ ja, beim	Finanzamt	Steuernummer	☐ nein
-----------------------------------	-----------	--------------	-------------------------------

Ich bitte, die nachstehende Bescheinigung zu erteilen und an mich zurückzusenden.

Ort, Datum, Unterschrift

B. Bescheinigung des Finanzamtes

(nur gültig im Original mit Dienstsiegel und Unterschrift)

Finanzamt

Ort, Datum

Steuernummer

(Bitte bei allen
Eingaben angeben)

Auskunft erteilt	Zimmer
Durchwahl-Nr.	Nebenstelle

1. Hiermit wird bescheinigt, daß der umseitig bezeichnete Antragsteller hier steuerlich

☐ nicht geführt wird

☐ für folgende Steuern geführt wird:

☐ Umsatz-
steuer

☐ Gewerbe-
steuer

☐ Einkommen-
steuer

☐ Lohnsteuer
(Arbeitgeber)

☐ Körperschaft-
steuer

☐ Vermögen-
steuer

2. Zur Zeit bestehen

DM

fällig seit

Beitreibungsmaßnahmen
eingeleitet

☐ folgende fälligen Steuerrückstände:

Umsatzsteuer 19

☐ ja

☐ nein

Einkommen-/Körperschaftsteuer 19

☐ ja

☐ nein

Lohnsteuer

☐ ja

☐ nein

☐ ja

☐ nein

☐ ja

☐ nein

☐ keine fälligen Steuerrückstände; es sind jedoch

gestundet
DM

Vollziehung ausgesetzt
DM

Umsatzsteuer 19

Einkommen-/Körperschaftsteuer 19

Lohnsteuer

3. Zahlungsweise

☐ pünktlich

☐ nicht immer pünktlich

☐ oft
verspätet

☐ durchweg verspätet

4. Steuererklärungspflicht

☐ pünktlich
erfüllt

☐ nicht immer pünktlich erfüllt

☐ oft
vernachlässigt

☐ durchweg vernachlässigt

5. Gegen den Antragsteller sind in den letzten 5 Jahren folgende Steuerstrafen/Geldbußen wegen Steuervergehen festgesetzt worden:

☐ keine _____ DM

6. Sonstiges:

In Vertretung/Im Auftrag

(Siegel)

**Familienname bei Eheschließungen
mit Auslandsberührung;
Anwendung des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1980 -
I B 3/14 - 55.33

Die Auslegung des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 25. September 1980 - IV ZB 10/78 - (StAZ 1979, 63) hat in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Auffassungen bei den Standesbeamten und ihren Aufsichtsbehörden geführt. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Justiz weise ich daher in Ergänzung meines RdErl. v. 21. März 1980 (MBI. NW. 1980 S. 718) noch auf folgendes hin:

1. Ist die Ehe in der Zeit vom 1. Juli 1976 bis zum 24. September 1978 geschlossen worden, so soll die Namensführung beibehalten werden, wie sie sich aus Absatz 2 meines RdErl. v. 21. März 1980 ergibt.
2. Ist die Ehe nach dem 24. September 1978 geschlossen worden und ist in dem von beiden Ehegatten unterschriebenen Heiratsantrag ein gemeinsamer Familienname (Ehename) angegeben, so kann darin eine Bestätigung dafür gesehen werden, daß die Ehegatten mit der Führung des Ehenamens nach deutschem Recht einverstanden waren. Ich weise hierzu auch auf den vorletzten Absatz der Gründe des Beschlusses des BGH vom 25. September 1978 (a. a. O.) hin.
3. Ist die Ehe nach dem 24. September 1978 geschlossen worden und ist in dem Heiratsantrag anstelle eines Ehenamens angegeben, daß
 - der ausländische Ehemann seinen bisherigen Familiennamen und
 - die deutsche Ehefrau (aufgrund des seinerzeit für anwendbar gehaltenen § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB) den Familiennamen ihres Mannes

führt, so könnte - sofern davon ausgegangen wird, daß die Ehegatten vor der Eheschließung namensrechtlich nicht richtig unterrichtet worden sind - angestrebt werden, von dem ausländischen Ehemann nachträglich eine Erklärung zu erhalten, daß für die Namensführung in der Ehe deutsches Recht gelten soll, um aufgrund dieser Unterlage eine Berichtigung des Heiratsantrags und des entsprechenden Vermerks im Familienbuch zu erreichen.

Ist von dem Ehemann eine nachträgliche Erklärung nicht zu erlangen und wünscht die Frau, weiterhin den Familiennamen des Mannes zu führen, so sollte ihr nahegelegt werden, diesen im Wege der behördlichen Namensänderung anzustreben.

Hinsichtlich Ehen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes geschlossen worden sind, soll es bei den in der Zeit vom 1. Juli 1976 bis zum 24. September 1978 geschlossenen Ehen gleichfalls bei der bisherigen Namensführung verbleiben (s. oben Nr. 1). Bei den nach dem 24. September 1978 geschlossenen Ehen soll von den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland bei sich bietender Gelegenheit,

- eine (nachträgliche) Erklärung der Frau, daß auf sie das Heimatrecht des Mannes angewendet werden soll, verlangt werden, sofern die Voraussetzungen der Nummer 3.2.1.4 der Ausführungsvorschriften zum Konsulargesetz i. d. F. vom 7. August 1978 (GMBI. S. 403) erfüllt sind;
- in anderen Fällen die Frau auf die sich aus dem BGH-Beschluß vom 25. September 1978 ergebende Namensführung hingewiesen werden. Wünscht die Frau, weiterhin den Familiennamen des Mannes zu führen, so soll ihr nahegelegt werden, dies im Wege der behördlichen Namensänderung anzustreben.

Das Auswärtige Amt wird die Auslandsvertretungen entsprechend unterrichten.

Darüber hinaus weise ich noch darauf hin, daß der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Justiz mit mir der Auffassung sind, daß der Beschluß des OLG Frankfurt am Main vom 10. Juli 1980 (StAZ S. 236) keine Veranlassung gibt, von der bisherigen Auslegung des BGH-Beschlusses vom 25. September 1978 hinsichtlich

der Anwendung des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGH bei gemischtnationalen Ehen abzuweichen (vgl. Absatz 6 meines RdErl. v. 21. 3. 1980).

- MBI. NW. 1981 S. 91.

**Finanzminister
Innenminister**

**Tarifverträge
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.2 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.00 - 1/80 -
v. 10. 12. 1980

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Fünfundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 31. Oktober 1979, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 9. 11. 1979 (MBI. NW. S. 2334/SMBI. NW. 20310),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 31. Oktober 1979 und
 - b) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 31. Oktober 1979;
2. zum Elften Änderungstarifvertrag vom 3. März 1977 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV), bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 6. 10. 1977 (MBI. NW. S. 1636/SMBI. NW. 203308),
 - mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 27. März 1980;
3. zum Zwölften Änderungstarifvertrag vom 1. Juni 1979 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV), bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 31. 7. 1979 (MBI. NW. S. 1705/SMBI. NW. 203308),
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 27. März 1980 und
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 31. März 1980.

II:

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Änderungstarifvertrag Nr. 34 zum MTL II vom 29. Januar 1980, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 4. 1980 (MBI. NW. S. 986/SMBI. NW. 20310),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 30. Januar 1980 und
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 30. Januar 1980;
2. zum Änderungstarifvertrag Nr. 35 zum MTL II vom 18. April 1980, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 4. 1980 (MBI. NW. S. 1054/SMBI. NW. 20310),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 19. April 1980 und
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 19. April 1980;
3. zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 11 zum MTL II vom 18. April 1980, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1980 (MBI. NW. S. 1077/SMBI. NW. 203310),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 19. April 1980 und
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 19. April 1980;
4. zum 17. Änderungstarifvertrag vom 18. April 1980 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Perso-

nenkraftwagenfahrer, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1980 (MBI. NW. S. 1081/SMBl. NW. 203310),

mit der Gewerkschaft der Polizei am 19. April 1980;

5. zum Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 18. April 1980 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 5. 1980 (MBI. NW. S. 1206/SMBl. NW. 203302),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 19. April 1980 und
 - b) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 19. April 1980.

III.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Tarifverträge geschlossen:

1. Fünfundvierzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 2. November 1979
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.
Der entsprechende inhaltsgleiche Fünfundvierzigste Änderungstarifvertrag vom 31. Oktober 1979 ist mit dem Gem. RdErl. v. 9. 11. 1979 (MBI. NW. S. 2334/SMBl. NW. 20310) veröffentlicht worden.
2. Sechsendvierzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 19. April 1980
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.
Der entsprechende inhaltsgleiche Sechsendvierzigste Änderungstarifvertrag vom 18. April 1980 ist mit dem Gem. RdErl. v. 21. 5. 1980 (MBI. NW. S. 1200/SMBl. NW. 20310) veröffentlicht worden.
3. Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 22. Mai 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.
Der entsprechende inhaltsgleiche Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. Mai 1980 ist mit dem Gem. RdErl. v. 19. 6. 1980 (MBI. NW. S. 1779/SMBl. NW. 20330) veröffentlicht worden.
4. Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 22. Mai 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.
Der entsprechende inhaltsgleiche Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. Mai 1980 ist mit dem Gem. RdErl. v. 25. 6. 1980 (MBI. NW. S. 1798/SMBl. NW. 20331) veröffentlicht worden.
5. Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 22. Mai 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.
Der entsprechende inhaltsgleiche Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. Mai 1980 ist mit dem Gem. RdErl. v. 19. 6. 1980 (MBI. NW. S. 1797/SMBl. NW. 20319) veröffentlicht worden.
6. Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 22. Mai 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.
Der entsprechende inhaltsgleiche Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. Mai 1980 ist mit dem Gem. RdErl. v. 19. 6. 1980 (MBI. NW. S. 1797/SMBl. NW. 20310) veröffentlicht worden.
7. Tarifvertrag vom 19. April 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.

Der entsprechende inhaltsgleiche Tarifvertrag vom 18. April 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte ist mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1980 (MBI. NW. S. 1071/SMBl. NW. 20330) veröffentlicht worden.

8. Tarifvertrag vom 19. April 1980 über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.

Der entsprechende inhaltsgleiche Tarifvertrag vom 18. April 1980 über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende ist mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1980 (MBI. NW. S. 1063/SMBl. NW. 20319) veröffentlicht worden.

9. Tarifvertrag vom 19. April 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.

Der entsprechende inhaltsgleiche Tarifvertrag vom 18. April 1980 ist mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1980 (MBI. NW. S. 1060/SMBl. NW. 20310) veröffentlicht worden.

10. Tarifvertrag vom 19. April 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.

Der entsprechende inhaltsgleiche Tarifvertrag vom 18. April 1980 ist mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1980 (MBI. NW. S. 1059/SMBl. NW. 20310) veröffentlicht worden.

11. Tarifvertrag vom 19. April 1980 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.

Der entsprechende inhaltsgleiche Tarifvertrag vom 18. April 1980 ist mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1980 (MBI. NW. S. 1058/SMBl. NW. 20310) veröffentlicht worden.

12. Tarifvertrag vom 19. April 1980 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.

Der entsprechende inhaltsgleiche Tarifvertrag vom 18. April 1980 ist mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1980 (MBI. NW. S. 1058/SMBl. NW. 20310) veröffentlicht worden.

IV.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachstehend genannten Tarifverträge geschlossen:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 19. April 1980
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.
Der entsprechende inhaltsgleiche Vergütungstarifvertrag Nr. 18 vom 18. April 1980 ist mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1980 (MBI. NW. S. 1063/SMBl. NW. 20330) veröffentlicht worden.
2. Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung vom 19. April 1980
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.
Der entsprechende inhaltsgleiche Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung vom 18. April 1980 ist mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1980 (MBI. NW. II S. 1083) veröffentlicht worden.
3. Tarifvertrag vom 19. April 1980 über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.
Der entsprechende inhaltsgleiche Tarifvertrag vom 18. April 1980 über vermögenswirksame Leistungen an Ar-

beiter ist mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1980 (MBL NW. S. 1074/SMBL NW. 20331) veröffentlicht worden.

4. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 19. April 1980

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.

Der entsprechende inhaltsgleiche Tarifvertrag Nr. 6 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 18. April 1980 ist mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1980 (MBL NW. S. 1062/SMBL NW. 20319) veröffentlicht worden.

5. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Meister, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben) vom 19. April 1980

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.

Der entsprechende inhaltsgleiche Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 18. April 1980 ist mit dem Gem. RdErl. v. 21. 5. 1980 (MBL NW. S. 1202/SMBL NW. 20310) veröffentlicht worden.

V.

Die in den Abschnitten I und II genannten Anschlußtarifverträge sowie die in den Abschnitten III und IV genannten Tarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge bzw. der Tarifverträge wird daher abgesehen.

- MBL NW. 1981 S. 91.

Finanzminister

Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1981

Bek. d. Finanzministers v. 18. 12. 1980 - S 0959 - 106 - V A 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1981 wird voraussichtlich am 6. Oktober 1981 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen hauptberuflich tätig sind oder - wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen - dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1981 bis spätestens

T. am 4. Mai 1981

beim Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstr. 6, 4000 Düsseldorf 30, einreichen.

Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und bei den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 36 und 37 des Steuerberatungsgesetzes (BGBl. 1975 I S. 2735, BStBl. 1975 I S. 1082).

Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Klausurarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Anträge dieser Art sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu stellen; dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuweisen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber die Zulassungsgebühr von 150,- DM nach § 39 Abs. 1 StBerG zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „12010-111 20“ zu entrichten.

- MBL NW. 1981 S. 93.

Kultusminister

Ordnung der Ferien für das Schuljahr 1982/83

RdErl. d. Kultusministers v. 26. 11. 1980 - III C 4/1.36-70/0 - 2460/80

Die Ferien für das Schuljahr 1982/83 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Schuljahr 1982/83

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 15. Juli 1982	Samstag 28. August 1982
Herbst	Samstag 9. Oktober 1982	Samstag 16. Oktober 1982
Weihnachten	Donnerstag 23. Dezember 1982	Mittwoch 5. Januar 1983
Ostern	Samstag 19. März 1983	Samstag 9. April 1983
Pfingsten	Samstag 21. Mai 1983	Dienstag 24. Mai 1983

Die Sommerferien des Jahres 1983 werden vom 7. Juli 1983 (erster Ferientag) bis zum 20. August 1983 (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

- MBL NW. 1981 S. 93.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 12. 1980 - I A 1 - BD - 1237

Der Dienstausweis Nr. 212 der Regierungsangestellten Helma Riße, geboren am 8. 7. 1960 in Duisburg-Hamborn, wohnhaft in 4100 Duisburg 12, Gerhardstraße 24, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

- MBL NW. 1981 S. 93.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 12. 1980 - I B 4 - 78.15 - 1239/80

Der Dienstausweis Nr. 35 der Regierungsangestellten Renate Stelter, wohnhaft in Krefeld, ausgestellt am 17. 1. 1980 vom Landesamt für Wasser und Abfall NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Wasser und Abfall NW, Börnestr. 10, 4000 Düsseldorf, zurückzugeben.

- MBL NW. 1981 S. 93.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 888 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X